

## **Zusammenfassung Fiskalvertrag**

(Englischer Vertragsentwurf vom 31.1.2012 sowie undatierte deutsche Arbeitsfassung)

Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung („governance“) soll ein völkerrechtlicher Vertrag werden, der von den EURO-Staaten sowie von der großen Mehrheit der Nicht-EURO-Staaten, die EU-Mitglied sind, ratifiziert werden soll.

### **Präambel**

- Die Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ist von gemeinsamem Interesse.
- Angestrebt wird eine immer engere Koordination der Wirtschaftspolitik im EURO-Währungsgebiet.
- Bestimmungen dieses Vertrages sollen so schnell wie möglich in die EU-Verträge aufgenommen werden.
- Gesetzgebungsvorschläge für den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung der Mitgliedsstaaten durch die EU werden begrüßt.
- Die Kommission will weitere Vorschläge zu Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen vorlegen; dabei ist Folgendes vorgesehen: verpflichtende Strukturreformen für Mitgliedsstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind; Vorabberichterstattung über die Begebung von Staatschuldtiteln (d.h. zum Beispiel die Ausgabe von Staatsanleihen); Koordination von größeren wirtschaftspolitischen Reformen der Mitgliedsstaaten .
- Die EU-Kommission handelt bei der Überprüfung und Überwachung der haushaltspolitischen Befugnisse dieses Vertrages nach den Bestimmung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Die Schuldenbremse („Regel des ausgeglichenen Haushaltes“) soll vorzugsweise in den nationalen Verfassungen verankert werden, auf jeden Fall aber rechtsverbindlich und permanent sein und der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes unterliegen.
- Die Vertragsparteien müssen auf eine gemeinsame Wirtschaftspolitik hinarbeiten
- Alle größeren wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Mitgliedsstaaten sollen vorab erörtert und koordiniert werden.
- Es wird auf die Bedeutung des ESM-Vertrages hingewiesen und darauf, dass die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen aus dem ESM von der Ratifizierung und Einhaltung des Fiskalvertrages abhängig gemacht wird.

## Vertragsbestimmungen

Zweck und Anwendungsbereich:

- Erreicht werden sollen Haushaltsdisziplin, Koordination der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedsländer und mehr Steuerung im EURO-Raum.
- Die Bestimmungen gelten für EURO-Staaten und eingeschränkt auch für andere Vertragsstaaten.

Verhältnis zum EU-Recht:

- Der Vertrag soll angewendet und interpretiert werden in Übereinstimmung mit den EU-Verträgen und mit EU-Recht, insbesondere mit prozeduralem Recht (dabei geht es um die Regelung des Rechtssystems selbst), wenn der Beschluss von Sekundärrechtsakten notwendig ist.
- Dieser Vertrag lässt die Handlungsbefugnisse der Union auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik unberührt.

Fiskalpolitischer Akt:<sup>1</sup>

- Das strukturelle Defizit (Neuverschuldung) darf nicht höher als 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes sein. Ausnahmen davon sind temporär bei außergewöhnlichen Umständen möglich.
- in Staaten, in denen der öffentliche Schuldenstand erheblich unter 60 Prozent des BIP liegt, darf das strukturelle Defizit 1 Prozent des BIP betragen.
- Für den Fall von signifikanten Abweichungen von dem Ziel oder den Weg dorthin gibt es einen automatischen Korrekturmechanismus, der die Verpflichtung der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen in einer definierten Zeitperiode enthält (d.h. der betroffenen Staat muss bestimmte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung treffen).
- Diese Regeln müssen innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages in nationales Recht, vorzugsweise in Verfassungsrecht, umgesetzt sein. Dieses muss bindend und permanent sein. Der automatische Korrekturmechanismus, der auch unter außergewöhnlichen Umständen gilt, muss ebenfalls auf nationaler Ebene umgesetzt werden, und zwar auf der Basis von gemeinsamen Prinzipien, die die EU-Kommission vorschlägt (inklusive der Errichtung unabhängiger Institutionen). Dieser Mechanismus wahrt uneingeschränkt die Vorrechte der nationalen Parlamente.
- Wenn die Staatsverschuldung mehr als 60 Prozent beträgt, soll diese um 5 Prozentjährlich abgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird auf EU-Vertrags- bzw. -Verordnungsbestimmungen verwiesen.
- Die Vertragsstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, müssen ein Haushalts- und ökonomisches Partnerschaftsprogramm auflegen einschließlich einer genauen Beschreibung von strukturellen Reformen zur Korrektur der Defizite. Inhalt und Form

---

<sup>1</sup> Dadurch, dass ein Teil des Vertrages Fiskalpolitischer Akt benannt wird, wird deutlich, dass es eben nicht nur darum geht.

dieser Programme werden durch EU-Recht festgelegt. Die Programme werden dem Rat und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Umsetzung des Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramms und die mit diesem Programm in Einklang stehenden jährlichen Haushaltspläne werden vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission überwacht.
- Die Vertragsstaaten legen der Kommission und dem Rat im Voraus ihre Pläne zur Begebung von Staatschuldtiteln vor.
- Vertragsstaaten, die den EURO haben, unterstützen die Vorschläge oder Empfehlungen der Kommission, wenn diese feststellt, dass ein Staat seinen Verpflichtungen im Rahmen des Defizitverfahrens nicht nachgekommen ist. Dies gilt nicht bei qualifizierter Mehrheit der EURO-Vertragsstaaten gegen die vorgeschlagene Entscheidung.
- Wenn die Kommission zur Auffassung kommt, dass ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen nach Art. 3 (2) (Schuldenbremse und automatischer Korrekturmechanismus) nicht nachgekommen ist, wird dieser Fall durch einen oder mehrere Staaten dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) vorgelegt. Der EUGH entscheidet verbindlich und setzt dem betreffenden Staat eine bestimmte Frist zur Umsetzung des Urteils
- Wenn nach Auffassung der Kommission oder eines Vertragsstaates ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus einem EUGH-Urteil nicht nachgekommen ist, kann ein Vertragsstaat den Fall vor den EUGH bringen. Dieser kann finanzielle Sanktionen beschließen nach Kriterien, die von der Kommission festgelegt werden. Finanzielle Sanktionen dürfen 0,1 Prozent des BIP nicht überschreiten. Diese Sanktion wird bei EURO-Staaten an den ESM gezahlt, ansonsten fließt sie in den allgemeinen EU-Haushalt.

Wirtschaftspolitische Koordinierung und Konvergenz:

- Basierend auf der wirtschaftspolitischen Koordination in den EU-Verträgen erarbeiten die Vertragsstaaten eine Wirtschaftspolitik, die das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion sowie Wirtschaftswachstum sicherstellt. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen in allen Bereichen, die wichtig sind für das gute Funktionieren des EURO.
- Vertragsstaaten sind bereit, von der Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit in den EU-Verträgen Gebrauch zu machen, um das reibungslose Funktionieren des EURO zu gewährleisten.
- Um Benchmarks (Maßstäbe) für vorbildliche Vorgehensweisen festzulegen sowie eine engere wirtschaftspolitische Koordination zu erreichen, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle wichtigen wirtschaftspolitischen Reformen vorab diskutiert und gegebenenfalls koordiniert werden.

Steuerung des EURO-Währungsgebietes:

- Regierungschefs der EURO-Vertragsstaaten treffen sich informell zu EURO-Gipfeln, zusammen mit dem Präsidenten der Kommission. Der EZB-Präsident wird eingeladen. Der Präsident des EURO-Gipfels wird für die gleiche Amtszeit wie der Ratspräsident ernannt von den Staats- und Regierungschefs.

- EURO-Gipfel finden mind. zwei Mal im Jahr statt.
- Die Regierungschefs von Nicht-EURO-Vertragsstaaten beteiligen sich an Diskussionen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsstaaten, der Modifizierung des globalen EURO-Raumes und mindestens einmal jährlich an der Diskussion zur Umsetzung dieses Vertrages.
- Der EURO-Gipfel-Präsident bereitet die EURO-Gipfel vor. Als Organ ist die EURO-Gruppe und ihr Präsident zuständig für Vorbereitung und Nachbereitung.
- Der Präsident des Parlamentes kann eingeladen werden, der Präsident des Euro-Gipfels muss nach jeder Tagung einen Bericht gegenüber dem Parlament und den EU-Mitgliedsstaaten abgeben, die nicht den EURO haben.
- Das EP und die nationalen Parlamente der Vertragsstaaten vereinbaren die Durchführung einer Konferenz von Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse, um die Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten und andere Themen, die von diesem Vertrag berührt werden, zu diskutieren.

#### Allgemeines und Schlussbestimmungen:

- Der Vertrag tritt zum 1.1.2013 in Kraft, unter der Voraussetzung, dass zwölf EURO-Staaten ratifiziert haben. Wenn zwölf Staaten früher ratifiziert haben, tritt er bereits früher in Kraft.
- Der Vertrag gilt für die EURO-Staaten, die ihn ratifiziert haben.
- Der Vertrag gilt für die Staaten, für die eine Ausnahmeregelung vom EURO gilt, wenn sie ihn ratifizieren. Er gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt., Der betreffende Staat kann auch erklären, dass er sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden fühlt.
- EU-Mitgliedsstaaten, die den Vertrag vorerst nicht unterschrieben haben, können später noch beitreten.
- Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages soll der Inhalt des Vertrages in den Rechtsrahmen der EU überführt werden

#### **Vereinbarung zu Art. 8 des Vertrages (22.2.2012, englische Fassung)**

- Das Klagerecht muss von dem Präsidentschaftstrio ausgeübt werden, es sei denn, gegen einen der drei Staaten ist aufgrund des Vertrages Klage erhoben worden oder ein Vertragsverstoß festgestellt worden.
- Wenn ein Vertragsstaat gegen ein entsprechendes EUGH-Urteil verstößt, dann werden die Vertragsstaaten von dem Recht Gebrauch machen („state their intention“), den Fall erneut vor den EUGH zu bringen.